

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 19.

Marienburg, den 9. März

1904.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 4. März 1904.

Die statutenmäßige Generalversammlung des Zweigvereins vom roten Kreuz zu Marienburg findet

**Mittwoch den 23 d. Mts. Vormittags 11 Uhr** hiersebst in Sitzungszimmer des Kreisaußschusses statt. Die Mitglieder werden hierzu ganz ergebenst eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Neuwahl von 4 Vorstandsmitgliedern.
2. Uebernahme der Kosten des Transports einer Doeder'schen Barade.

Nr. 2. Marienburg, den 2. März 1904.

Auf Grund der Nummer 12 der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Juni 1888 (Amtsblatt S. 191) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß in den nachbenannten Ortschaften **technische Revisionen** der im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge durch Organe der Ortspolizeibehörden unter Einziehung des Eichmeisters Haag hiersebst stattfinden werden:

- |                      |        |
|----------------------|--------|
| 1. Grunau            |        |
| 2. Br. Königsdorf    |        |
| 3. Altrofenberg      | 2. Mai |
| 4. Baalan            |        |
| 5. Eschenhorst       |        |
| 6. Kadud             |        |
| 7. Markushof         | 3. Mai |
| 8. Thienisdorf       |        |
| 9. Hohenwalde        |        |
| 10. Reichhorst       |        |
| 11. Kofesort         |        |
| 12. Schwandorf       | 4. Mai |
| 13. Bengeln          |        |
| 14. Bengelwalde      |        |
| 15. Augustwalde      |        |
| 16. Campenau         | 5. Mai |
| 17. Cronstett        |        |
| 18. Sorgenort        |        |
| 19. Thiergart        | 6. Mai |
| 20. Thiergartischele |        |
| 21. Br. Kofengart    |        |
| 22. Stalle           | 7. Mai |
| 23. Thörlischtsof    |        |

Die sämtlichen in den vorbezeichneten Orten wohnhaften Kaufleute und Händler jeder Art, sowie diejenigen Handwerker, welche gewerbsmäßig Waren nach Maß oder Gewicht einkaufen oder verkaufen, ferner die Hausier-Händler und alle diejenigen Personen, welche gewerbliche oder handwerkliche Erzeugnisse auf den öffentlichen Märkten oder von Haus zu Haus gehend feilboten, werden auf die ihnen bevorstehende Revision mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, ihre Maße usw., falls deren Richtigkeit zweifelhaft erscheint, vor der Revision dem hiesigen Eichungsamte zur gutachtlichen Prüfung vorzulegen. Ferner

werden die gebächten Gewerbetreibenden darauf hingewiesen, daß nach § 269 zu 2 des Reichs-Strafgesetzbuches Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen, mit einer Geldstrafe bis 100 *M* oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden, und daß neben der Geldstrafe oder Haft die Einziehung der vorchriftswidrigen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstigen Meßwerkzeuge erfolgt.

Die zuständigen Herren Gemeinde- bzw. Amtsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes den Gewerbetreibenden noch besonders sofort in ersäßlicher Weise bekannt zu machen. Zum Beginn der Revision wird sich der Herr Eichmeister Haag bei den Herren Amtsvorstehern melden. Diese Herren Beamten wollen zur Bescheinigung des Revisionsverfahrens ein Verzeichnis der der Revision unterliegenden Gewerbetreibenden bereithalten.

Wegen der Ausführung der Revision und wegen der bei bzw. nach derselben den Ortspolizeibehörden erwachsenden Obliegenheiten verweise ich die Behörden auf die Nummern 13, 14 und 7 der gebächten Bestimmungen des Herrn Regierungspräsidenten.

Ueber das Ergebnis der Revision hat der Eichmeister nach dem in der technischen Anleitung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Juni 1886 zur Ausführung der polizeilichen Maß- und Gewichtrevisionen auf den Seiten 34 und 35 abgedruckten Schema Tabellen aufzustellen. Behufs Ausfüllung der Spalte 7 derselben haben die Ortspolizeibehörden dem Eichmeister mitzutheilen, welche Bestrafungen sie gegen den ermittelten Kontrahenten verhängt und wie sie bezüglich der vorgefundenen unvorschriftsmäßigen Maße verfahren haben.

Die dem Eichmeister zuzuhenden Tagelöhner und Reisekosten sind auf den Kreisverband übernommen worden. Für seine Fahrgelegenheit nach auswärts wird derselbe selbst sorgen.

Nr. 3. Marienburg, den 8. März 1904.

Die **Schulvorstände** und **Magistrate** des Kreises mache ich auf den in der Extrablattlage zu Nr. 10 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Danzig vom 5. März 1904 abgedruckten Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Danzig für die Zeit vom 1. April 1904 bis Ende März 1905 hierdurch besonders aufmerksam.

Die in dem Verteilungsplan festgestellten Beträge werden durch die Kreisassen eingezogen werden. Nachträgliche Änderungen des Verteilungsplans werden erst bei der nächstjährigen Verteilung berücksichtigt.

Nr. 4. Marienburg, 4. März 1904.

Es wird hierdurch wiederholt darauf hingewiesen, daß die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren, und daß sie

sich strafbar machen, falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, auch wenn sie nicht von der Behörde besonders zur Erfüllung derselben aufgefordert worden sind.

Die Ortsbehörden, in deren Bezirk berartige Anstalten vorhanden sind, ersuche ich, diese Bestimmung durch ortsübliche Bekanntmachung bis zum 1. April d. Js. in Erinnerung zu bringen.

Nr. 5. Marienburg, den 7. März 1904.

Unter Hinweis auf die unter Nr. 9 Seite 80 des Amtsblatts für 1899 abgedruckte Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Danzig, betreffend den **Schutz und die Fürsorge für die außerhalb der Irrenanstalten leb. Geisteskranken** vom 1. März 1899 ersuche ich die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher im Kreise, mit einer Nachweisung der in ihren Bezirken lebenden Geisteskranken nach dem dergen. Verordnung beigegebenen Schema bestimmt bis zum 15. d. Mts. einzureichen oder in gleicher Form anzuzeigen, ob und welche Veränderungen gegen das letzte Verzeichnis vorgekommen sind.

Nr. 6. Marienburg, den 5. März 1904.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Landesbeamte, Amts- und Amts-Vorsteher **Appelbaum** in Hoppenbruch heute seine **Amtsgeschäfte wieder übernommen** hat.

Nr. 7. Marienburg, den 3. März 1904.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Zugspferdemarkt in Briefen die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine **öffentliche Verlosung** von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 100 000 Stück à 1 M in der ganzen Monarchie zu vertreiben,

Nr. 8. Marienburg, den 5. März 1904.

**Neuaustriche von Schweinefleisch**

Kreise	Gemeinde bezw. Gutsbezirke	Namen der Eigentümer
Thorn	Grabowitz	Eigentümer Friedr. Jenst
Thorn	Schöndwalde	Gastwirt Koelner
Byzig	Byzig	Gutsbesitzer Busch
Di. Krone	Jäger	Eigentümer Weiser
Thorn	Bischöflich Papau	Aktsbauersitzer Stefanski
Thorn	Rielbasin	Gutsbesitzer Tielemann
<b>Erfolgen ist die Zeugnis in</b>		
Schwey	Schwey	Glasemeister Siebert
Guzm	Grenz	Besitzer Kowalle
Byzig	Gastwitz	Arbeiter Doyte
Thorn	Kranzenhof	Domäne
Schwey	Starkowo	Influann Jicowski
Schwey	Schwey	Gastwirt Schwittke
Schwey	Bellno	Gutsbesitzer

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 1. **Bekanntmachung.**

Im Anschluß an meine Bekanntmachung im Reichs- und Staatsanzeiger vom 25. Januar d. Js. teile ich mit, daß auf Wunsch des Kaiserlichen Oberkommandos der Schutztruppen bisher auf meine Veranlassung zur Unterstützung des Sanitätsdienstes in Deutsch-Südwestafrika und zur Ergänzung der dafelbst stationierten weiblichen Pflegerkräfte fünf Krankenschwestern, ferner sechs transportable Lazarett-Verandern mit der gesamten Ausstattung im Werte von ca. 150 000 M durch das Zentral-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz abgefaßt worden sind.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten auf mein Ersuchen den für die in Südwestafrika kämpfenden Truppen, Verwundeten und Kranken bestimmten freiwilligen Gaben **Frachtfreiheit** bis Hamburg gewährt hat, habe ich im Einvernehmen mit dem Reichs-Marineamt und dem Oberkommando der Schutztruppen in Hamburg eine „**Haupt sammelstelle der freiwilligen Krankenpflege für Deutsch-Südwestafrika**“ unter Leitung des Territorialdelegierten für Hamburg errichtet. Sie befindet sich im Postgebäude der Wörmannlinie im Afrikahaus zu Hamburg“. Dorthin sind Gaben bis zum Gewicht von 200 Kilogramm zu richten, während schwerere Sendungen zweckmäßig an die Expeditionsabteilung der Wörmannlinie, rechtselbliches Fischafensgebiet Petersequal — Hamburg — zu adressieren sind. Alle Spenden genießen nur dann Frachtfreiheit, wenn die Frachtbriefe den Inhalt der Sendungen, den Bestimmungsort und die empfangende Stelle (Haupt sammelstelle der freiwilligen Krankenpflege für Deutsch-Südwestafrika zu Hamburg) genau angeben, und wenn jedes Frachtstück zu mindestens auf zwei Seiten mit derselben Aufschrift wie der Frachtbrief versehen ist. Für eine zur Beförderung über See zugerichtete Verpackung ist Sorge zu tragen.

Da der Erfolg und die weitere Vervollständigung der Sanitätsausrüstung, die Beschaffung von Stärkungsmitteln für die Verwundeten und Kranken, der Ankauf von für die klimatischen Verhältnisse in Südwestafrika geeigneter, von dem Oberkommando der Schutztruppen empfohlener, aus speziellen Bezugswaaren zu entnehmender Leibwäsche erhebliche Geldmittel erfordert, bitte ich an erster Stelle **Geldspenden** an die Vereinigungsorganisation vom Roten Kreuz oder an die oben bezeichnete Haupt sammelstelle abzuführen.

An besonders für die Truppen, die Verwundeten und Kranken geeigneten Materialgaben empfehle ich:

a) außer der erwähnten Leibwäsche, Taschentücher und weiche Handschuhe;

b) **Trank- und Genussmittel:** Bier, Mineralwässer, schwere Weine, Schamwein, Cognac, Kakaó, Cokolade, Limonadenpulver, Fruchtstoffe, Fruchttrank (Wass), für den Tropenkonsum präparierte Schinken, Würst, Fleischkonserven,

c) **Tabak** in jeder Form, dazu kurze Pfeifen, Tabaksbeutel, Zigarettenfabrik, Feuerzeuge.

Diese Gaben würden unter den oben genannten Bedingungen frachtfrei der Haupt sammelstelle der freiwilligen Krankenpflege für Deutsch-Südwestafrika zuzuführen sein.

Berlin, den 12. Februar 1904.

Der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspektor der freiwilligen Krankenpflege

Friedrich Graf zu Solms-Baruth.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Zur Empfangnahme von Naturalien haben wir im Dienstgebäude des hiesigen Bezirkskommandos eine unter Leitung des Herrn Majors o. D. Schwarzenberger stehende Sammelleihe errichtet und bitten Gaben dorthin unter der Adresse:

**„Westpreussische Sammelleihe der freiwilligen Krankenpflege für Deutsch-Südwestafrika in Danzig (Armeelieferhof)“**

senden zu wollen. Die Sendungen erfolgen unter den vorstehend mitgeteilten Bedingungen gleichfalls **frachtfrei**.

Selbstverständlich wird unser Schatzmeister Herr Dr. jur. Paul Danne hierseits, Karrenwall 7, entgegenzunehmen.

Ueber die eingegangenen Gaben werden wir durch die Presse öffentlich Rechnung legen.

Danzig, den 17. Februar 1904.

Der Vorstand des Provinzialvereins vom Roten Kreuz in Westpreußen.

Delbrück, Ober-Präsident.